

Rürup-Rente oder Altersvorsorgedepot 2027?

Der ehrliche Vergleich für Selbstständige und Freiberufler –
Steuervorteile, staatliche Förderung, Flexibilität und was für
Ihre Berufsgruppe wichtig ist.



Benjamin Tischlak

Investmentspezialist (IHK) · Deutsche Vermögensberatung (DVAG) · Amberg
68 Google-Bewertungen · 500+ Kunden

Die Kurzantwort

Die **Rürup-Rente** lohnt sich vor allem für Gutverdiener mit hohem Steuersatz (bis 30.826 € jährlich absetzbar, Alleinstehende). Das **Altersvorsorgedepot 2027** eignet sich für alle Einkommensgruppen dank staatlicher Grundzulage (bis 540 € pro Jahr, gestaffelt 50 % / 25 %) – ohne direkten Steuerabzug, dafür flexibel auszahlbar und vererbbar. Viele Selbstständige kombinieren beide Produkte.

1 Rürup-Rente (Basisrente)

Die Rürup-Rente wurde 2005 speziell für Selbstständige eingeführt, die keinen Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung haben. Einzahlungen sind als Sonderausgaben absetzbar und senken die aktuelle Steuerlast direkt.

- ▶ 2026 absetzbar: bis zu 30.826 € (Alleinstehende) / 61.652 € (Ehepaare)
- ▶ Bei einem Steuersatz von 42 % spart ein Einzahlungsbetrag von 20.000 € rund 8.400 € Steuern
- ▶ Auszahlung erst ab 62 Jahren, nur als monatliche Rente
- ▶ Kapital ist pfändungsgeschützt und Bürgergeld-sicher

2 Altersvorsorgedepot 2027

Gesetzliches Nachfolgeprodukt der Riester-Rente, startet zum 1. Januar 2027 (Altersvorsorgereformgesetz, Bundestag 27.03.2026, Bundesrat 08.05.2026). Erstmals können auch Selbstständige die staatliche Förderung nutzen – mit direkter Anlage in Aktien und Investmentfonds.

- ▶ Staatliche Grundzulage bis 540 €/Jahr (50 % auf die ersten 360 €, 25 % bis 1.800 €) plus Kinderzulage
- ▶ Flexible Auszahlung, auch als Teilbetrag oder Einmalauszahlung
- ▶ Kapital vererbbar – kein Verlust bei frühem Tod
- ▶ Direktanlage in Investmentfonds möglich – ohne teuren Versicherungsmantel

Beide Produkte im Überblick

KRITERIUM	RÜRUP-RENTE	ALTERSVORSORGEDEPOT 2027
Steuerabzug Einzahlungen	Hoch bis 30.826 €/Jahr absetzbar (2026, Alleinstehende)	Anders kein direkter Steuerabzug, stattdessen Zulagen bis 540 €/Jahr
Staatliche Förderung	Indirekt über Steuerersparnis – je nach Steuersatz	Neu gestaffelte Grundzulage bis 540 €/Jahr plus Kinderzulage
Auszahlung	Nur als lebenslange Rente ab 62 Jahren möglich	Flexibler auch Teilauszahlung und Einmalzahlung geplant
Vererbbarkeit	Eingeschränkt Kapital verfällt bei Tod (ohne Hinterbliebenenschutz)	Vererbbar angesparte Summe geht auf Erben über
Pfändungsschutz	Hoch Kapital ist pfändungsgeschützt	Im Altersvorsorgereformgesetz geregelt
Anlageformen	Fondsgebundene Rente oder klassische Versicherung	Depot direkte Anlage in Investmentfonds möglich
Kosten	Versicherungskosten (Abschluss + Verwaltung) oft höher	Abhängig vom Depot-Anbieter – oft geringer
Besteuerung im Alter	Nachgelagert (Erfahrungswert ~80 % + steuerpflichtig)	Nachgelagert mit pers. Steuersatz (§ 22 Nr. 5 EStG)
Für Selbstständige geeignet?	Ja speziell konzipiert für Selbstständige ohne GRV	Ab 2027 erstmals auch für Selbstständige förderberechtigt
Verfügbarkeit	Heute schon abschließbar	Förderung ab 1. Januar 2027

Was für Ihre Situation wichtig ist

Nicht jeder Selbstständige startet von der gleichen Ausgangslage – ob Sie schon eine Pflichtvorsorge haben, macht einen großen Unterschied.

Ärzte, Anwälte, Architekten & andere Kammerberufe

Wer als Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk organisiert ist (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), hat damit bereits eine Basisvorsorge – anders als viele andere Selbstständige. Wichtig zu wissen: Die Versorgungswerk-Beiträge werden voll auf den steuerlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag angerechnet, der auch für die Rürup-Rente gilt (30.826 € Alleinstehende / 61.652 € Ehepaare, 2026). Wer schon hohe Pflichtbeiträge ins Versorgungswerk zahlt, hat entsprechend weniger Spielraum für einen zusätzlichen Rürup-Steuervorteil. Das Altersvorsorgedepot ist hier oft die praktischere Ergänzung, weil die staatliche Grundzulage unabhängig von diesem Höchstbetrag gilt.

IT-Freelancer, Berater, Kreative & Coaches

Klassische Freiberufler ohne Kammer-Pflichtmitgliedschaft haben oft, aber nicht automatisch keine gesetzliche Pflichtvorsorge. Zwei Ausnahmen sind wichtig: Wer im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine Angestellten beschäftigt, kann als „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ rentenversicherungspflichtig sein (§ 2 Nr. 9 SGB VI) – ein häufiges Szenario bei IT-Freelancern und Beratern mit einem Hauptkunden. Selbstständige Künstler und Publizisten sind über die Künstlersozialkasse in der Regel pflichtversichert. Wer keiner dieser beiden Gruppen angehört, hat den vollen Rürup-Höchstbetrag zur Verfügung – hier ist die Rürup-Rente oft die wirkungsvollste Möglichkeit, spürbar Steuern zu sparen und Altersvorsorge aufzubauen.

Handwerker im zulassungspflichtigen Handwerk

Anders als oft angenommen sind selbstständige Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 2 Nr. 8 SGB VI) – eine Befreiung ist erst nach 18 Jahren Pflichtbeiträgen möglich. Solange die Pflichtversicherung läuft, sind Rürup-Rente und Altersvorsorgedepot eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Rente, kein Ersatz dafür.

Das Beste aus beiden Welten

Für viele Selbstständige ist eine Kombination aus beiden Produkten die optimale Lösung – vorausgesetzt, der steuerliche Höchstbetrag ist noch nicht durch andere Pflichtbeiträge (z. B. Versorgungswerk) ausgeschöpft.

Mögliche Strategie für 2027

- ▶ **Rürup:** Hohe Jahreseinzahlungen (z. B. 15.000–20.000 €) für maximalen Steuerabzug und Pfändungsschutz
- ▶ **Altersvorsorgedepot:** Zusätzlich die staatliche Grundzulage (bis 540 €/Jahr) nutzen – flexible Fondsanlage mit Vererbbarkeit
- ▶ Damit: Steueroptimierung + staatliche Förderung + Flexibilität + Vererbbarkeit kombiniert

Hinweis: Das Altersvorsorgedepot wurde mit dem Altersvorsorgereformgesetz verabschiedet (Bundestag 27.03.2026, Bundesrat 08.05.2026) und startet zum 1. Januar 2027. Zu Detailregelungen und konkreten Anbieterkonditionen informiere ich meine Kunden laufend.

Was Sie jetzt tun können

Kein Handlungsschritt hier erfordert eine sofortige Entscheidung – aber wer diese Punkte vorher klärt, kommt im Gespräch schneller zu einer passenden Lösung.

- ☐ Prüfen: Bin ich in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert – und wenn ja, wie hoch sind meine Pflichtbeiträge?
- ☐ Prüfen: Bin ich als „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ (ein Hauptauftraggeber) oder über die Künstlersozialkasse rentenversicherungspflichtig?
- ☐ Meinen aktuellen Grenzsteuersatz kennen – er entscheidet mit, wie stark sich eine Rürup-Rente steuerlich auszahlt
- ☐ Bestehende Rürup- oder andere Altersvorsorgeverträge sammeln (Police, letzte Standmitteilung)
- ☐ Klären, wie wichtig mir Flexibilität und Vererbbarkeit des Kapitals im Vergleich zum maximalen Steuervorteil sind
- ☐ Kostenloses Erstgespräch vereinbaren – gemeinsam die für Ihre Situation passende Kombination finden

Unsicher, was für Sie passt?

In einem kostenlosen 60-minütigen Erstgespräch ordnen wir gemeinsam Ihre persönliche Situation ein – unverbindlich.

Lassen Sie uns sprechen

Benjamin Tischlak

Investmentspezialist (IHK) · Deutsche Vermögensberatung (DVAG)

Weißenburger Str. 2, 92224 Amberg

www.finanzenberatung-amberg.de

Termin: www.benjamin-tischlak-termin.de

Wichtiger Hinweis

Dieser Ratgeber stellt keine individuelle Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Alle Angaben zu Freibeträgen, Höchstbeträgen und gesetzlichen Regelungen entsprechen dem Stand 2026 und wurden sorgfältig recherchiert, gelten aber ohne Gewähr. Angaben zum Altersvorsorgedepot beziehen sich auf das Altersvorsorgereformgesetz (verabschiedet 2026, Start 01.01.2027). Für eine verbindliche Einordnung Ihrer individuellen Situation – insbesondere bei Versorgungswerk-Mitgliedschaft (Steuerfrage: Steuerberater), Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger (Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung, § 7a SGB IV) oder Künstlersozialkasse (Pflichtversicherungsprüfung durch die KSK selbst) – wenden Sie sich zusätzlich an die jeweils zuständige Stelle.